



Aktenzeichen: CDU

Datum: 11.12.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

**Entlastung der Kommunen von den finanziellen Auswirkungen des
Angehörigenentlastungsgesetzes
hier: Resolutionsantrag der Stadtratsfraktionen der CDU und Die
Grünen/Offene Liste**

Der Rat der Stadt Frankenthal fordert den Bund auf, im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes die Kommunen von den durch das Angehörigenentlastungsgesetz verursachten Mehrbelastungen bei Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII freizustellen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat Anfang November 2019 mehrheitlich das sogenannte Angehörigenentlastungsgesetz (BT-Dr. 19/13399) beschlossen.

Der Bund selbst führt in der Gesetzesbegründung aus, dass die Mehrkosten durch die Einführung der 100.000-Euro-Grenze für unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder in der Sozialhilfe sehr schwer zu schätzen seien, weil es keine ausreichende Datengrundlage gebe, schätzt die Mehraufwendungen aber gleichwohl auf bis zu 300 Millionen Euro jährlich in 2020, in den Folgejahren weiter ansteigend. Dem seien jedoch nicht bezifferbare (!) Einkommensteuermehreinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden gegenzurechnen, da durch die Einschränkung des Unterhaltsrückgriffs steuerliche Vorteile der vormals zum Unterhalt Verpflichteten entfallen. Zu Recht hat daher auch der Bundesrat (BT-Dr. 19/14384) im Gesetzgebungsverfahren gefordert, die Kostenschätzung zu überarbeiten und im Gesetz selbst die Verpflichtung des Bundes zur Kompensation die Länder und Kommunen betreffender Mehrbelastungen zu verankern. In diesem Zusammenhang sei auch eine Kostenevaluation auf Verlangen des Bundes oder der Länder vorzusehen. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen gehen sogar von einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte mit bis zu einer Milliarde Euro jährlich bundesweit aus (Pressemitteilung des Städtetags NRW vom 21.11.2019).

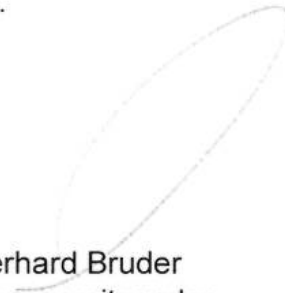
Im Haushaltsentwurf der Stadt Frankenthal für 2020 stehen allein bei der Hilfe zur Pflege geplanten Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von 2.418.000 Euro geplante Erträge von nur 1.236.500 Euro gegenüber, darin enthalten 886.000 Euro Anteil des Landes, immerhin aber auch 130.000 Euro Unterhaltsrückgriff. Durch das Angehörigenentlastungsgesetz würde sich das im Leistungssaldo zu Lasten der Stadt ohnehin bereits bestehende Defizit von 1.181.500 weiter erhöhen. Derselbe Effekt, wenn auch in geringerem Umfang, wird bei der Hilfe zum Lebensunterhalt eintreten.

Parallelen zur Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind erkennbar: Bei der Grundsicherung war ab deren Einführung im Jahre 2003 der Unterhaltsrückgriff an die nun auf die Sozialhilfe insgesamt übertragene Angehörigen-Einkommengrenze von 100.000 Euro jährlich gebunden. Mit der zum 01.01.2005 erfolgten Integration der Grundsicherung in das SGB XII wurde die Grundsicherung zur kommunalen Leistung, mit der die Kommunen schon bald und über einen Zeitraum von 9 Jahren finanziell schlicht überfordert waren. Erst seit 2014 erfolgt die Finanzierung der Grundsicherung wieder aus Bundesmitteln. Dieser für die Kommunen schmerzhafteste Einschnitt droht sich zu wiederholen.

Wir begrüßen grundsätzlich die von dem Bundesgesetzgeber intendierte Entlastung der Angehörigen pflegebedürftiger Personen, wobei durchaus kritisch angemerkt werden kann, dass eine Entlastungswirkung durch das Gesetz nur für diejenigen Angehörigen eintreten wird, die sich gegen eine häusliche Pflege ihrer Angehörigen entschieden haben oder eine häusliche Pflege nicht leisten können. Denn im Falle der Erbringung von Pflege- und damit Unterhaltsleistungen in Natura tritt ein Entlastungseffekt nicht ein. Ebenfalls kritisch anzumerken ist aus unserer Sicht, dass das eigentliche Problem der Unterfinanzierung von Pflege in den nach wie vor gedeckelten und nicht dynamisierten Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung liegt. Bei gleichzeitiger, schon anhand der Diskussion um eine gerechte Entlohnung von Pflegekräften aber im Ergebnis berechtigter Steigerung der Kosten der Pflege führt dies zwangsläufig zu einer Erhöhung der in vielen Fällen über die Sozialhilfe zu tragenden Eigenanteile. Nicht nachvollziehbar und im Ergebnis nicht akzeptabel ist allerdings, dass der Bund einerseits die Entlastung der Kommunen von Altschulden über einen Finanzierungsfonds plant (so berichtet etwa Die Zeit am 04.10.2019), gleichzeitig aber entgegen dem Grundsatz der Konnexität erneut die Folgen einer Reform des Sozialleistungsrechts auf die Städte und Gemeinden überwältigt, zumal in nach eigenem Bekunden derzeit seriös nicht kalkulierbarer Höhe.



Gabriele Bindert
Fraktionsvorsitzende



Dr. Gerhard Bruder
Fraktionsvorsitzender